

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Inzigkofen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung am 22. November 2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen:

### **§ 1**

§ 9 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 18. November 2010 wird wie folgt ergänzt:

- „(5) Die Gemeinde Inzigkofen gibt für jeden bei ihr nach § 9 Abs. 1 angezeigten Hund eine Hundesteuermarke aus. Den Haltern steuerpflichtiger Hunde wird die Hundesteuermarke zusammen mit dem Bescheid über die Heranziehung zur Hundesteuer übermittelt. Tritt die Anzeigepflicht erst im Verlauf eines Jahres ein, wird die Hundesteuermarke ausgegeben, sobald die Anzeige erstattet wurde.
- (6) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (7) Endet eine Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurück zu geben.
- (8) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzhundesteuermarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurück zu geben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzhundesteuermarke unverzüglich an die Gemeinde zurück zu geben.“

### **§ 2**

„Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.“

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung

dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Bürgermeisteramt Inzigkofen

22. November 2012

Gombold

Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Gombold', written over the printed name 'Gombold'.